



CE-conform
Fachbeitrag zum Thema:

fehlende CE-Kennzeichnung! Welche Pflichten hat der Betreiber?

1. Wenn an einem Produkt oder Maschine die CE-Kennzeichnung fehlt muss man in erster Linie davon ausgehen, dass das Produkt nicht konform ist, und nicht den allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht. Hier stellt sich meist die zentrale Frage:

„Nicht sicheres Produkt: Was muss ich jetzt als Betreiber machen?“

(1) Die Antwort ist sehr einfach: Der Betreiber muss in Hinblick auf das Nachholen der CE-Kennzeichnung **NICHTS** tun. Er kann diese vom Hersteller des Produktes nachfordern, aber selbst dafür zu sorgen, dass das Produkt eine CE-Kennzeichnung bekommt, dazu ist der Betreiber nicht verpflichtet.

Begründung:

Klar definiert, und man darf davon ausgehen, dass das europäische Recht hier deutliche Regeln benannt hat, herrscht zumindest im europäischen Wirtschaftsraum Einigkeit in dieser Frage.. Die Maschinenrichtlinie 2006/42 EG, und somit auch die Umsetzungsverordnung (9.Veroderung ProdsiG. Maschinenverordnung) trennen klar und deutlich die Pflichten eines Herstellers und die Pflichten eines Betreibers.

(2) Der Hersteller hat nach dem geltenden Recht, Pflichten in Bezug auf das Inverkehrbringen von Produkten zu erfüllen, wogegen die Pflichten des Betreibers sich rein auf das Thema Arbeitssicherheit beschränken.

Genauer heißt das:

Für den Hersteller gilt erstens das Produktsicherheitsgesetz und zweitens die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42EG

So verfasst die Maschinenrichtlinie im Artikel 2 *Absatz i* zum Hersteller: *„Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert und/oder baut und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist. Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.*

*** MRL 2006/42AG Art. 2i ***

(3) Aufmerksame Leser werden an dieser Stelle schon das Wort „Eigenverbrauch“ gelesen haben und sich dazu die Frage: „Was ist dann wenn der Betreiber selbst eine Maschine für den Eigenverbrauch herstellt?“ Dazu aber im laufenden Beitrages mehr.

(4) Für den Betreiber hingegen gelten die BetrSichV und das gesamte Arbeitssicherheitsrecht. Hier werden alle Pflichten des Betreibers benannt, aber in keinem der Gesetze wird der Betreiber in den Bezug einer Konformitätsbewertung, der Ausstellung einer EG-Konformitätserklärung oder dem Anbringen der CE-Kennzeichnung gebracht. Aus den Harmonisierungsvorschriften der Union gehen für den Betreiber gegenüber den Wirtschaftsakteuren keinerlei Verpflichtungen hervor.

Blue Guide 3.6 Umsetzung der Produktvorschriften:

- Abgesehen von den Bestimmungen zur Inbetriebnahme enthalten die nach dem neuen Konzept verfassten Richtlinien keine Verpflichtungen für die Benutzer.

- Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz wirken sich auf die Wartung und Benutzung der unter Richtlinien des neuen Konzepts fallenden Produkte aus, die bei der Arbeit verwendet werden.

****Blue Guide Abschnitt 3.6****

(5) Wie bei allen Rechtsvorschriften gibt es Ausnahmen. Diese gibt es auch für den Betreiber. Wann wird ein Betreiber zum Hersteller? In genau 3 Fällen obliegen dem Betreiber die gleichen Pflichten wie die eines Herstellers

1. beim Import einer Maschine aus einem Drittland (außerhalb der Gemeinschaft)
2. bei einer wesentlichen Veränderung der Maschine
3. und bei Herstellung für den Eigenverbrauch.

mit Abschnitt (5) Punkt 3 wäre auch die Frage der aufmerksamen Leser auf Seite 1 Abschnitt (3) beantwortet. Der Betreiber wird zum Hersteller wenn er etwas für den Eigengebrauch konstruiert und fertigt.

Dennoch bleibt klar definiert, dass die Pflichten gemäß der Maschinenrichtlinie 2006/42EG nur der Hersteller zu erfüllen hat, jedoch der Betreiber, Arbeitgeber und auch der Endbenutzer (Verbraucher) daran nicht gebunden sind.

(6) Weitere Erklärungen dazu:

- europäischen Richtlinien bestimmen nur das Inverkehrbringen „neuer“ Produkte.

Dazu schreibt der Gesetzgeber im Blue Guide wie folgt:

*Richtlinien des neuen Konzepts kommen für Produkte zur Anwendung, die auf dem Gemeinschaftsmarkt **erstmalig** in den Verkehr gebracht (oder in Betrieb genommen) werden sollen. Folglich gelten die Richtlinien für die in den Mitgliedstaaten hergestellten neuen Produkte und für die aus Drittländern importierten **neuen** sowie gebrauchten Produkte und Produkte aus zweiter Hand.*

**** Blue Guide Abschnitt 2.1****

Wird also eine bereits erstmalig in Verkehr gebrachte Maschine erneut in den Verkehr gebracht gilt die Maschinenrichtlinie nicht mehr. Hierbei bezieht sich diese Aussage eben auf die Vorgabe aus der für diese Richtlinie geltenden Produkte und wird auf das „**erstmalige**“ Inverkehrbringen beschränkt. Die Maschinenrichtlinie ist auch dann wirkungslos, wenn eine gebrauchte Maschine nicht verkauft wird sondern weiter einer Nutzung unterzogen wird.

Selbst die Behauptung, dass nach der „**ersten**“ Inbetriebnahme die Ce-Kennzeichnung keinerlei Geltung mehr hat ist nicht falsch sondern nach dem Gesetzestext nachvollziehbar. Die Maschinerichtlinie bezieht sich eindeutig auf das Inverkehrbringen neuer Produkte und beschränkt die Anwendung rein auf die „**erste**“ Inbetriebnahme, und somit hat die Ce-Kennzeichnung danach für diesen Anwendungsfall keine Geltung mehr. Schlichtweg ist der Sinn der Ce-Kennzeichnung bedingt aus dem Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen des Produktes, von Rechts wegen nach der „**ersten**“ Inbetriebnahme überflüssig.

- die Maschinenrichtlinie schreibt dazu im Art. 5:
(1) *Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine*
.....
(f) *die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 16 anbringen.*

***MRL 2006/42 EG Art. 5 (f) ***

Im Text wird definiert dass die Ce-Kennzeichnung eben „**vor**“ der ersten Inbetriebnahme angebracht werden muss. Und nicht irgendwann später.

Somit findet die Antwort „Nein“ auf die Frage nach einer nachträglichen CE-Kennzeichnung durch den Betreiber hier eine letzte positive Begründung.

Der Blue Guide zur Maschinenrichtlinie (bezeichnen wir es mal als das Handbuch für den Richtlinienanwender) beschreibt die Antwort auf Eingangs gestellte Frage :

Blue Guide Abschnitt 2.1:

„Sobald Produkte an den Endbenutzer übergehen, gelten sie nicht mehr als neue Produkte, und die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union finden keine Anwendung mehr.

Der Endbenutzer gehört nicht zu den Wirtschaftsakteuren, denen in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union Verantwortlichkeiten übertragen werden, d.h., der Betrieb oder die Verwendung des Produkts durch den Endbenutzer unterliegen nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“.

Nun könnte man die Frage stellen: Warum dann überhaupt Ce-Kennzeichnung ? Oder: Was ist mit der Bedeutung der Ce-Kennzeichnung?

Natürlich ist diese Frage berechtigt. Und es bleibt klar zu stellen, dass in diesem Beitrag lediglich die Frage beantwortet wird, ob der Betreiber verpflichtet werden kann oder verpflichtet ist, bei fehlender CE-Kennzeichnung diese nachholen zu müssen. Die Ce-Kennzeichnung hat deshalb weiterhin die Bedeutung welche ihr durch den Gesetzgeber gegeben wurde.

Die Ce-Kennzeichnung schafft grundsätzlich einen nicht zu überschätzenden Vertrauensschutz. So kann durch die Ce-Kennzeichnung der Betreiber oder Verbraucher vom Ausgangspunkt her ,aber eben nicht blind, darauf vertrauen, dass die Produkte welche mit einer Ce-Kennzeichnung versehen sind mit den in der EG-Erklärung des Herstellers genannten angewandten Richtlinien konform geht.

Im Rahmen der Maschinenrichtlinie heißt dass , dass der Betreiber / Verbraucher davon ausgehen kann dass der Hersteller insbesondere den Absatz 14 der MRL eingehalten hat.

Hier heißt es:

(14) Es sollte den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen genügt werden, damit gewährleistet ist, dass die Maschinen sicher sind; es sollte jedoch eine differenzierte Anwendung dieser Anforderungen erfolgen, um dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Konstruktion sowie technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

*** MRL 2006/42EG Abs. 14 ***

In der Richtlinie heißt es weiter im Artikel 7:

(1) Die Mitgliedstaaten betrachten eine Maschine, die mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und der die EG-Konformitätserklärung mit den in Anhang II Teil 1 Abschnitt A aufgeführten Angaben beigefügt ist, als den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend.

und

(2) Ist eine Maschine nach einer harmonisierten Norm hergestellt worden, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, so wird davon ausgegangen, dass sie den von dieser harmonisierten Norm erfassten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.

*** MRL 2006/42EG Art. 7. (1) und (2) ***

Grundsätzlich bleiben also die Grundbelange einer Ce-Kennzeichnung unberührt und ein wichtiger Bestandteil des europäischen Binnenmarktes.